



Duisburg Rheinhausen e.V.

Lessingstr. 3, 47226 Duisburg
(Mitglied im LSF)

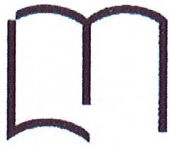
Satzung
Fassung vom 02.September 2020

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt seit dem 11. Juni 2001 den Namen:
„Förderverein der Lise-Meitner-Gesamtschule Duisburg-Rheinhausen e. V.“
2. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg am 24. Februar 1997 unter der Nummer 3600 mit dem Namen:
„Förderverein der Gesamtschule an der Lessingstraße Duisburg-Rheinhausen e. V.“
eingetragen und ist dessen Rechtsnachfolger.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
4. Die Satzung wurde am Tag der Vereinsgründung am 26.September 1996 errichtet. Sie wurde erweitert am: 27. September 1997, am 14. Mai 1998, am 25. Februar 1999 und am 07. Mai 2014.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein schließt Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und Förderer der Lise-Meitner-Gesamtschule in Duisburg-Rheinhausen zusammen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die mit der Bildung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II der Lise-Meitner-Gesamtschule im Zusammenhang stehen.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Unterstützung schulischer Veranstaltungen z. B. der Arbeitsgemeinschaften und Projekte,
 - b) Die Anschaffung zusätzlicher Lehrmittel,
 - c) Die Unterstützung bei der Gestaltung von Schulgebäude und Schulgelände,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zum Nutzen dieser Gesamtschule,
 - e) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - f) Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Nahrungsmitteln zu kostendeckenden Preisen.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule und dem Träger der Schule, der Stadt Duisburg.



Duisburg Rheinhausen e.V.

Lessingstr. 3, 47226 Duisburg
(Mitglied im LSF)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
 - c) Sonstige Zuwendungen,
 - d) Geld- und Sachspenden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch die schriftliche Austrittserklärung. Diese wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn sie bis zum 30. November eingegangen ist. Bei späterem Eingang erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
 - b) Durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen möglich.
 - c) Durch Tod.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Mensaausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand jedes Jahr einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

Anträge zur Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss die beantragten Punkte, die zu dieser Mitgliederversammlung führten, enthalten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; sie sind unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in,
- d) der/dem stellvertretenden Schriftführer/in,
- e) der/dem Kassierer/in,
- f) der/dem stellvertretenden Kassierer/in
- g) und drei Beisitzer/innen

Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch mit der gültigen Neuwahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Dieser hat den Vorstand auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern jederzeit einzuberufen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:

der/die Vorsitzende/r

der/die stellvertretende Vorsitzende

der/die Schriftführer/in.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Mensaausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Bewirtschaftung der Mensa kann ein Mensaausschuss gebildet werden. Vertreter/innen des Mensaausschusses sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

2. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Mensaausschusses sind freigestellt. Mitglieder des Mensaausschusses müssen nicht Mitglied im Förderverein sein. Im Mensaausschuss sollten Elternpflegschaft, Schülervertretung und Lehrerschaft vertreten sein.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Mensaausschusses werden in gemeinsamer Abstimmung durch den Vorstand festgelegt.



Duisburg Rheinhausen e.V.

Lessingstr. 3, 47226 Duisburg
(Mitglied im LSF)

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Über die Ergebnisse der jährlichen Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

„Deutscher Kinderschutzbund,
Ortsverein Duisburg e. V.
Wanheimer Straße 149
47053 Duisburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 02. September 2020

Regine Pinske
1. Vorsitzende

Holger Leschik
stellvertretender Vorsitzender